

# Amtsblatt

Ausgabe B  
(ohne Öffentl. Anzeiger)

## der Preussischen Regierung in Breslau

Stück 29

Ausgegeben Breslau, den 16. Juli

1938

Inhalt: 1. Inhalt der Nr. 79, 84, 87, 88, 89, 90, 93, 94, 95, 97, 100 Teil I und Nr. 20, 21, 22, 23 Teil II des Reichsgesetzblattes. S. 159. — 2. Inhalt der Nr. 13 der Preuß. Gesetzsammlung. S. 161. — 3. Verordnungen und Bekanntmachungen: d) des Regierungspräsidenten: Sonntagsruhe im Buchmachergerber. S. 161. — Reichspolizei. S. 161. — Gendarmerie-Postenstelle. S. 162. — Kunstdenkmale. S. 162. — f) des Polizeipräsidenten: in Breslau: Maul- und Klauenseuche in Breslau-Groß Maffelwitz. S. 162. — Maul- und Klauenseuche in Breslau-Nathen. S. 163. — Fischereiauffseher (3 mal). S. 163. — Fundfächer. S. 163. — g) anderer Behörden: Eröffnung der Teilstrecke Sagan—Forst-Of der Reichsautobahn Berlin—Breslau—Beuthen. S. 163. — Wegeeinziehung in Heidersdorf, Kreis Reichenbach. S. 164. — Hausierhandel im Kreise Glatz. S. 164. — Landlieferungsverband. S. 164. — Wegeeinziehung in Follmersdorf. S. 164. — Grenzänderung im Kreise Strehlen. S. 165. — Naturschutz im Kreise Gubrau. S. 165.

### 1. Inhalt des Reichsgesetzblattes.

#### Teil I.

#### 552. Die Nummer 79 enthält:

Verordnung über den Reiseverkehr mit Ungarn in der Zeit vom 20. bis 29. Mai 1938, vom 11. Mai 1938;

Verordnung über die hüttenknappschäftliche Versicherung im Saarland, vom 13. Mai 1938;

Verordnung über Steuererlaß für Kraftdroschken-unternehmer und Unternehmer von Mietwagenverkehr mit Personenkraftwagen, vom 17. Mai 1938.

#### 553. Die Nummer 84 enthält:

Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über die Stempel der Eichbehörden, vom 20. Mai 1938;

Zweite Verordnung zur Durchführung des Waffengesetzes, vom 23. Mai 1938;

Verordnung über das Deutsche Rote Kreuz im Lande Österreich, vom 23. Mai 1938;

Verordnung zur Ergänzung des Tierseuchengesetzes, vom 23. Mai 1938.

#### 554. Die Nummer 87 enthält:

Verordnung zur Neuordnung des österreichischen Berufsbeamtentums, vom 31. Mai 1938.

#### 555. Die Nummer 88 enthält:

Erlaß des Führers und Reichskanzlers über den Bau der Elbehochbrücke in Hamburg, vom 31. Mai 1938;

Gesetz über Einziehung von Erzeugnissen entarteter Kunst, vom 31. Mai 1938;

Verordnung über die Errichtung eines Ortsgerichts in Bispingen, vom 20. Mai 1938;

Dritte Verordnung zur Durchführung des Schriftleitergesetzes, vom 31. Mai 1938;

Verordnung über die Neugestaltung der Stadt der Reichsparteitage Nürnberg, vom 1. Juni 1938;

Achte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Gewährung von Kinderbeihilfen an kinderreiche Familien (Achte RFV. DB.), vom 1. Juni 1938.

#### 556. Die Nummer 89 enthält:

Verordnung über die Einführung der Verordnung über Höchstpreise für Papierpäne und Altpapier im Lande Österreich, vom 30. Mai 1938;

Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über die Belichtung und Belüftung von Stallungen landwirtschaftlicher Betriebe, vom 31. Mai 1938;

Umgekehrte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche, vom 3. Juni 1938.

#### 557. Die Nummer 90 enthält:

Verordnung über Zolländerungen, vom 4. Juni 1938;

Verordnung über die kreis kommunalen Bezüge der Landräte, vom 8. Juni 1938;

Sechzehnte Verordnung zum Aufbau der Sozialversicherung (Rechtsverhältnisse der Bediensteten der Versicherungsträger), vom 9. Juni 1938;

Zweite Verordnung über Angelegenheiten der Rechtsanwälte und Notare im Lande Österreich, vom 11. Juni 1938;

Verordnung über die Einführung des Gesetzes über die Vermittlung von Musikaufführungsrechten im Lande Österreich, vom 11. Juni 1938;

Verordnung über die Einführung des Gesetzes über Wirtschaftsverbund im Lande Österreich, vom 11. Juni 1938;

Verordnung über die Einführung der Reichskulturkammergesetzgebung im Lande Österreich, vom 11. Juni 1938;

Verordnung über die Einführung des Lichtspielgesetzes und des Gesetzes über die Vorführung ausländischer Filme im Lande Österreich, vom 11. Juni 1938;

Verordnung über das Versicherungswesen in Österreich, vom 11. Juni 1938.

**558.** Die Nummer 93 enthält:

Zweite Verordnung zur Ausführung des Erlasses über einen Generalbauinspektor für die Reichshauptstadt, vom 16. Juni 1938;

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, vom 16. Juni 1938;

Weitere Bestimmungen über die Berechnung des wöchentlichen Arbeitsverdienstes in der Invalidenversicherung, vom 30. Mai 1938;

Verordnung über die Gliederung der Reichsfinanzverwaltung im Land Österreich, vom 4. Juni 1938;

Verordnung zur Ausführung der Verordnung über die Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen, vom 15. Juni 1938;

Verordnung über die Übernahme des österreichischen Patentamts und des österreichischen Patentgerichtshofs auf das Reich, vom 17. Juni 1938.

**559.** Die Nummer 94 enthält:

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ergänzung des Reichsbesoldungs-, Reichshaushalts- und Reichsbeamtenrechts, vom 16. Juni 1938;

Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden, vom 18. Juni 1938;

Verordnung über die Einführung der Vorschriften über Hochverrat und Landesverrat im Lande Österreich, vom 20. Juni 1938;

Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Einführung der Vorschriften über Hochverrat und Landesverrat im Lande Österreich, vom 20. Juni 1938;

Sechste Bekanntmachung über die Eintragung von verzinslichen Schatzanweisungen des Deutschen Reichs in das Reichsschuldbuch, vom 15. Juni 1938.

**560.** Die Nummer 95 enthält:

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Neuordnung des österreichischen Berufsbeamtenrechts, vom 15. Juni 1938;

Verordnung über die Umsatzausgleichsteuer von der Einfuhr von Waren nichtdeutschen Ursprungs nach dem Land Österreich, vom 18. Juni 1938;

Verordnung über die Einführung des Theatergesetzes im Lande Österreich, vom 20. Juni 1938;

Verordnung über die Einführung des Gesetzes über die Haushaltsführung im Reich im Rechnungsjahr 1938 im Lande Österreich, vom 22. Juni 1938;

Verordnung über Änderung von Zöllen, Verbrauchssteuern und Monopolen im Lande Österreich, vom 22. Juni 1938.

**561.** Die Nummer 97 enthält:

Verordnung über die Haushaltswirtschaft der Gemeinden für das Rechnungsjahr 1938, vom 22. Juni 1938;

Verordnung über Zolländerungen, vom 22. Juni 1938;

Verordnung über die Ausübung des Richteramts im Lande Österreich durch Hilfsrichter, vom 23. Juni 1938.

**562.** Die Nummer 100 enthält:

Dritte Verordnung über die Eingliederung der österreichischen Bundesfinanzverwaltung in die Reichsfinanzverwaltung, vom 10. Juni 1938;

Verordnung zum Schutze der Wälder, Moore und Heiden gegen Brände, vom 25. Juni 1938;

Verordnung zur Einführung reichsrechtlicher Vorschriften über den Straßenverkehr im Lande Österreich, vom 28. Juni 1938;

Verordnung zur Einführung reichsrechtlicher Vorschriften über Straßenbahnen im Lande Österreich, vom 29. Juni 1938.

**Teil II.****563.** Die Nummer 20 enthält:

Verordnung zur Eisenbahnverkehrsordnung, vom 18. Mai 1938;

Bekanntmachung zum Internationalen Abkommen über Kraftfahrzeugverkehr, vom 16. Mai 1938;

Bekanntmachung über die Ratifikation des Abkommens über den Warenverkehr zwischen Deutschland und Niederländisch-Indien, vom 17. Mai 1938;

Bekanntmachung über die Ratifikation des Deutsch-Litauischen Warenabkommens, des Deutsch-Litauischen Verrechnungsabkommens und des Deutsch-Litauischen Grenzverkehrsabkommens, vom 18. Mai 1938.

**564.** Die Nummer 21 enthält:

Verordnung über die vorläufige Anwendung einer deutsch-griechischen Vereinbarung über die Abrechnung des österreichisch-griechischen Verrechnungsverkehrs in das deutsch-griechische Verrechnungsabkommen, vom 18. Mai 1938;

Zweite Änderung der Verordnung über die Befehung der Rauffahrtsschiffe mit Kapitänen und Schiffsoffizieren (Schiffbefehungsordnung), vom 24. Mai 1938;

Bekanntmachung über die Ratifikation des deutsch-slowakischen Verrechnungsabkommens, vom 24. Mai 1938;

Bekanntmachung über die Ratifikation der Sechsten bis Elften Zusatzvereinbarung der dritten Vereinbarung über die Änderung des Schlussprotokolls zur Vierten Zusatzvereinbarung zum deutsch-schweizerischen Abkommen über den gegenseitigen Warenverkehr und des Abkommens über den deutsch-schweizerischen Verrechnungsverkehr, vom 24. Mai 1938;

Bekanntmachung über die Ratifikation des Deutsch-Lettischen Verrechnungsabkommens, vom 25. Mai 1938;

Bekanntmachung über das Internationale Abkommen über Leichenbeförderung, vom 31. Mai 1938;

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Genfer Protokolls über die Schiedsklauseln im Handelsverkehr (Ratifikation für Danzig), vom 1. Juni 1938;

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Genfer Abkommens zur Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (Ratifikation für Danzig), vom 1. Juni 1938.

**565.** Die Nummer 22 enthält:

Gesetz zur Neuregelung der Verhältnisse der Reichsautobahnen, vom 1. Juni 1938;

Dritte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Errichtung eines Unternehmens „Reichsautobahnen“, vom 1. Juni 1938;

Verordnung über die Änderung der preussisch-thüringischen Landesgrenze bei Bahren, Moga, Paska und Ziegenrück, Landkreis Hegenrück, und Keila, Landkreis Saalfeld, vom 7. Juni 1938;

Verordnung zum Militärtarif für Eisenbahnen, vom 9. Juni 1938;

Siebente Verordnung zur Änderung der Militär-Eisenbahn-Ordnung, vom 11. Juni 1938;

Bekanntmachung zum Abkommen zur Regelung des Walfangs, vom 31. Mai 1938;

Bekanntmachung zu dem Abkommen über die Abschaffung der Konsulatsgerichtsvermerke auf den Gesundheitspässen (Beitritt der Türkei), vom 10. Juni 1938.

#### 566. Die Nummer 23 enthält:

Gesetz über die Verstaatlichung der Localbahn-Aktiengesellschaft in München, vom 16. Juni 1938;

Verordnung über die Konsulargerichtsbarkeit in Ägypten, vom 23. Mai 1938;

Verordnung über die vorläufige Anwendung eines Abkommens über die Zollbehandlung von Waren im Verkehr zwischen dem Deutschen Reich und dem Land Österreich einerseits und Italien andererseits, vom 10. Juni 1938;

Verordnung über die vorläufige Anwendung eines deutsch-italienischen Abkommens zur Regelung der Zahlungen zwischen dem Land Österreich und Italien, vom 15. Juni 1938;

Bekanntmachung über das deutsch-estnische Luftverkehrsabkommen, vom 9. Juni 1938;

Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung, vom 13. Juni 1938.

## 2. Inhalt der Preuß. Gesefsammlung.

#### 567. Die Nummer 13 enthält unter:

Nr. 14440. Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes über Beamtenansiedlung vom 27. März 1924 (Gesefsamml. S. 195), vom 17. Juni 1938.

## 3. Verordnungen und Bekanntmachungen:

### d) des Regierungspräsidenten.

#### 568. Bekanntmachung betr. Sonntagsruhe im Buchmachergewerbe.

Auf Grund des § 105e der Reichsgewerbeordnung gestatte ich, daß im Buchmachergewerbe an allen Sonn- und Festtagen (mit Ausnahme des 1. Weihnachtsfeiertages und des Neujahrstages) Angestellte einschließlich der Buchmachergehilfen, soweit sie nicht in eigenen Läden schreiben, während höchstens sieben Stunden beschäftigt werden.

Werden Angestellte an Sonn- und Festtagen innerhalb eines Zeitraumes von mehr als drei Stunden beschäftigt, so sind sie entweder am nächsten Sonntag mindestens 18 Stunden oder alle drei Wochen mindestens

36 Stunden, die einen vollen Sonntag umfassen müssen, von jeder Beschäftigung freizulassen. Dies gilt auch für Angestellte, die durch die Beschäftigung am Besuche des Gottesdienstes gehindert werden.

Den Buchmachergehilfen sind neben dem ihnen sonst zustehenden Urlaub als Ausgleich für die Sonn- und Festtagsarbeit 56 freie Tage im Kalenderjahr (einschließlich des 1. Mai) zu gewähren. Die Angestellten einschließlich der Buchmachergehilfen sind außerdem am 24. Dezember und am 31. Dezember von der Arbeit freizustellen. Günstigere Regelungen in Tarifordnungen oder Einzelabreden bleiben unberührt.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Regierung Breslau in Kraft.

Breslau, 21. 6. 1938.

G. A. 2. 1. (b).

(L. S.)

Der Regierungspräsident.

#### 569. Bekanntmachung betr. Deichpolizei.

Als Deichaufsichtsbehörde über die folgenden Deichverbände (Rd. Erl. d. R. u. Pr. M. f. E. u. L. vom 18. Februar 1938 — VI/5. 20286 —) übertrage ich auf Grund § 105 der 1. Wasserverbandsverordnung vom 3. September 1937 (RdBl. I, S. 933) die deichpolizeilichen Aufgaben nach § 102 a. a. D.

1. im Deichverband Alt Köln—Peisterweg:  
dem Deichhauptmann Alfred Ketter in Liedrich, Kreis Brieg, in seiner Vertretung: dem stellvert. Deichhauptmann Oskar Thomas, Groß Neuborf, Kreis Brieg;
2. im Deichverband Bartheln—Scheitnig:  
dem Deichhauptmann Dr. Georg Friedel, Breslau 16, Tiergartenstraße, in seiner Vertretung: dem stellvert. Deichhauptmann Anton Lendle, Breslau 16, Mozartstraße 15;
3. im Deichverband Breslau—Cofel:  
dem Deichhauptmann Dr. Georg Friedel, Breslau 16, Tiergartenstraße, in seiner Vertretung: dem stellvert. Deichhauptmann Paul Stoll, Breslau-Cofel;
4. im Deichverband Breslau—Oderooftadt:  
dem Deichhauptmann Reismüller, Breslau, Ahornallee 12, in seiner Vertretung: dem stellvert. Deichhauptmann G. Glufke, Breslau, Uferstr. 39;
5. im Deichverband Briesen—Einden:  
dem Deichhauptmann Kokot, Neu Briesen, Kreis Brieg, in seiner Vertretung: dem stellvert. Deichhauptmann Pfeiffer in Briesen, Kreis Brieg;
6. im Deichverband Carlowitz—Ranfen:  
dem Deichhauptmann Max Wieplen, Weidenhof, Kreis Breslau, in seiner Vertretung: dem stellvert. Deichhauptmann Paul Schnier, Breslau-Carlowitz;
7. im Deichverband Dombfen—Klein Bauchwitz:  
dem stellvert. Deichhauptmann Kahlert, Krehlau, Kreis Wohlau;
8. im Deichverband Dohernfurth:  
dem Deichhauptmann Friedrich Kriebel, Dohernfurth, in seiner Vertretung: dem stellvert. Deich-

hauptmann Thassilo Graf Saurma-Hoym, Dyhernfurth;

**9. im Deichverband Guhrau:**

dem Deichhauptmann Urbanczyk, Kahrau, Kreis Guhrau, in seiner Vertretung: dem stellvertr. Deichhauptmann Walter Köther, Wendstadt, Kr. Guhrau;

**10. im Deichverband Jungfernsee:**

dem Deichhauptmann Otto in Jungfernsee, Kreis Breslau, in seiner Vertretung: dem stellvertr. Deichhauptmann Fichner in Breslau 18, Wilsfelstr. 10;

**11. im Deichverband Jürtsch—Lampersdorf:**

dem Deichhauptmann Richard Haensch, Lampersdorf, Kreis Wohlau, in seiner Vertretung: dem stellvertr. Deichhauptmann Walden, Lampersdorf, Kreis Wohlau;

**12. im Deichverband Koppin—Schönau:**

dem Deichhauptmann Udo von Woprsch in Schwanowitz, Kreis Brieg, in seiner Vertretung: dem stellvertr. Deichhauptmann Liebisch, Brieg, Wasserbauamt;

**13. im Deichverband Kottwitz—Naake:**

dem Deichhauptmann P. Scholz, Obernigk, Schimmelwiger Str. 11, in seiner Vertretung: dem stellvertr. Deichhauptmann Frig Kiesenwetter, Kottwitz, Kreis Trebnitz;

**14. im Deichverband Linden—Steine:**

dem Deichhauptmann Karl Knoke, Linden, Kreis Brieg, in seiner Vertretung: dem stellvertr. Deichhauptmann von Rohrscheidt, Deutsch-Steine, Kreis Brieg;

**15. im Deichverband Neumarkt:**

dem Deichhauptmann Müller, Kamöse, Kreis Neumarkt, in seiner Vertretung: dem stellvertr. Deichhauptmann Vorberg, Nimbkau, Kreis Neumarkt;

**16. im Deichverband Ohneniederung:**

dem Deichhauptmann Emil Krause, Kraftborn, Kreis Breslau;

**17. im Deichverband Pannwitz:**

dem Deichhauptmann Wilhelm Hülsmann, Pannwitz, in seiner Vertretung: dem stellvertr. Deichhauptmann Reinhold Bittermann, Pannwitz;

**18. im Deichverband Pilsnitz—Herrnprotsch:**

dem Deichhauptmann Emil Leuchtmann, Breslau-Herrnprotsch, in seiner Vertretung: dem stellvertr. Deichhauptmann Jendralski, Breslau, Sauerbrunn 5;

**19. im Deichverband Praukau:**

dem Deichhauptmann Smy, Praukau, Kreis Wohlau, in seiner Vertretung: dem stellvertr. Deichhauptmann Steinhardt, Praukau, Kreis Wohlau;

**20. im Deichverband Ringpolder—Ohlau—Kleinhiertgarten:**

dem Deichhauptmann Köhler, Peisterwitz, Kreis Ohlau, in seiner Vertretung: dem stellvertr. Deichhauptmann Bartsch in Ohlau;

**21. im Deichverband Ringpolder—Ottwig:**

dem Deichhauptmann Walter Krüger, Breslau-Ottwig, in seiner Vertretung: dem stellvertr. Deichhauptmann Paul Postel, Breslau-Ottwig;

**22. im Deichverband Ringpolder—Weischwitz—Treschen:**  
dem Deichhauptmann Arthur Guse, Treschen, Kreis Breslau, in seiner Vertretung: dem stellvertr. Deichhauptmann Jaeger, Breslau, Wasserbauamt;

**23. im Deichverband Wüstendorf:**

dem Deichhauptmann Jaeger, Breslau, Wasserbauamt, in seiner Vertretung: dem stellvertr. Deichhauptmann Wilhelm Schäfermeier, Wüstendorf, Kreis Breslau.

Breslau, 1. 7. 1938.

L. 7. VII. Nr. 1427/38.

Der Regierungspräsident.  
Landwirtschaftliche Abteilung.

**570. Bekanntmachung  
betr. Gendarmerie-Postenstelle.**

Sofort zu besetzen die Gendarmerie-Postenstelle in Langewiese (Sibyllenort), Kreis Dels. Ungemietete Dienstwohnung von 3 Zimmern und Küche ist vorhanden.

Bewerbungen unter Verzicht auf Umzugskosten sind mir bis **23. Juli 1938** vorzulegen.

Breslau, 9. 7. 1938.

Der Regierungspräsident.

**571. Bekanntmachung  
betr. Kunstdenkmale.**

Die Bestandsaufnahme der Kunstdenkmale in den Regierungsbezirken Breslau und Piesnitz, durchgeführt vom Provinzialkonservator der Kunstdenkmale Niederschlesiens im Auftrag des Herrn Reichs- und Preussischen Ministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung, nimmt ihren Fortgang. Nachdem die Kreise Breslau-Land, Brieg-Stadt und Land, Namslau, Dels und Ohlau vollständig inventarisiert sind, wird gegenwärtig der Kreis Groß Wartenberg bearbeitet, und zwar durch Herrn Dr. phil. Kurt Degen und die Photographin Fräulein Marianne Kirchner.

Es werden die Herren Landräte, Geistlichen, Amtsvorsteher, Bürgermeister, Kreisbauernführer, Lehrer, Gendarmeriebeamten, Grund- und Hausbesitzer gebeten, die Genannten bei der örtlichen Tätigkeit nach Möglichkeit zu unterstützen und ihnen die Anfertigung von Lichtbildern und Plänen zu gestatten.

Breslau, 6. 7. 1938.

S. 4. (b) 145/38.

Der Regierungspräsident.

**f) des Polizeipräsidenten**

in Breslau.

**572. Viehheugenpolizeiliche Anordnung  
betr. Maul- u. Klauenseuche in Breslau-Groß Maffelwitz.**

Unter dem Viehbestande des Landwirts Wilhelm Pletsch in Breslau-Groß Maffelwitz, Maffelwitzer Straße Nr. 167/169, ist die Maul- und Klauenseuche amtstierärztlich festgestellt worden. Ich erkläre den Ortsteil Breslau-Groß Maffelwitz zum Sperrbezirk und weise auf meine im Reg.-Amtsblatt, Sonderbeilage zu Stück 11, Jahrgang 10, Seite 1 bis 2, vom 12. März 1938, veröffentlichte viehheugenpolizeiliche Anordnung, die auch für diesen Fall Geltung hat, hin und ersuche um deren genaueste Beachtung.

Breslau, 2. 7. 1938.

W. 6/38.

Der Polizeipräsident.

### 573. Viehseuchenpolizeiliche Anordnung betr. Maul- und Klauenseuche in Breslau-Kathen.

Unter dem Viehbestande des Landwirts Gustav Herrmann, Breslau-Kathen, Dorfstraße 12, ist die Maul- und Klauenseuche amtstierärztlich festgestellt worden. Ich erkläre den Ortsteil Breslau-Kathen zum Sperrbezirk und weise auf meine im Reg.-Amtsblatt, Sonderbeilage zu Stück 11, Jahrgang 10, Seite 1 bis 2, vom 12. März 1938, veröffentlichte viehseuchenpolizeiliche Anordnung, die auch für diesen Fall Geltung hat, hin und ersuche um deren genaueste Beachtung.

Breslau, 7. 7. 1938.

W. 6/38.

Der Polizeipräsident.

### 574. Bekanntmachung betr. Fischereiaufseher.

Durch Verfügung des Herrn Regierungspräsidenten vom 8. Juni 1938 (L. 7. VII. Nr. 1054) ist der Magistrats-Angestellte Paul Fischer, hier, Carlowitzer Straße 38 wohnhaft, zum amtlich verpflichteten Fischereiaufseher und Hilfspolizeibeamten und der Maurer Alfred Lorke, hier, Höhlmannstraße 34 wohnhaft, zum amtlich verpflichteten Fischereiaufseher für die Vereinsgewässer der Anglervereinigung Silesia in Breslau ernannt worden.

Der mit Verfügung des Herrn Regierungspräsidenten vom 30. Oktober 1934 (L. 7. VII. R. 1167) zum Fischereiaufseher ernannte Karl Baumgart hat sein Amt niedergelegt.

Breslau, 5. 7. 1938.

III. 87. 06. 20/38.

Der Polizeipräsident.

### 575. Bekanntmachung betr. Fischereiaufseher.

Durch Verfügung des Herrn Regierungspräsidenten vom 8. Juni 1938 (L. 7. VII. Nr. 1048) ist der Schlossermeister Emil Wasner, hier, Gottschallstraße 32 wohnhaft, zum amtlich verpflichteten privaten Fischereiaufseher und Hilfspolizeibeamten für die Vereinsgewässer des Breslauer Anglervereins „Sport“ in Breslau ernannt worden.

Breslau, 6. 7. 1938.

III. 87. 06. 19/38.

Der Polizeipräsident.

### 576. Bekanntmachung betr. Fischereiaufseher.

Der mit Verfügung vom 12. September 1936 und 29. September 1936 (L. 7. VII. Nr. 1769) zum Fischereiaufseher und Hilfspolizeibeamten ernannte Arthur Rudolph, hier, Lehmgrabenstraße 6 wohnhaft, hat sein Amt niedergelegt, weil er aus dem Sportanglerverein „Neptun“ ausgeschieden ist.

Breslau, 8. 7. 1938.

III. 87. 06. 24/38.

Der Polizeipräsident.

### 577. Gefunden:

Am 7. 6. 1938: 1 Trauring; 21. 6.: 1 Bernsteinkette; 28. 6.: 1 Gelddbetrag; 29. 6.: 1 Brille; 30. 6.: 1 Herren- und 1 Damenfahrrad, 1 silb. Ring, ein Gelddbetrag, 1 Bund Schlüssel, 1 Armbanduhr; 1. 7.: 1 Herren- und Damenfahrrad, 1 Gelddbörse, 1 Brille,

1 Aktentasche, 1 Bund Schlüssel, 1 Paddelboot; 2. 7.: 1 Herren- und 1 Damenfahrrad, 1 Aktentasche, 1 Autoreferoerab, 1 Gelddbörse, 1 Sag Druckertypen, 1 Ohrring; 3. 7.: 1 Herrenfahrrad, 1 Handtasche, 1 Armbanduhr, 1 Damenjacke, 1 Kneifer, 2 Ringe mit Steinen; 4. 7.: 1 Damenfahrrad, 1 Gelddbörse, 1 Bayernjacke, 1 Armbanduhr, 2 Bandmase, 1 Paar Herrensocken; 5. 7.: 1 Herrenfahrrad, 1 Gelddbörse; 6. 7.: 1 Herrenfahrrad, 1 Gelddbörse, 1 Aktentasche, 1 Pistolentasche; 7. 7.: 1 Herrenfahrrad, 1 Damenschirm.

### Zugelassen:

1 grauer Schnauzer, 1 Schäferhund, 1 Dackel, ein Jagdhund, 1 Kage mit 4 Jungen im Tierheim, Gaudauer Straße 127; 1 brauner Dackel bei Karl Jentschura, Kospothstraße 86, I; 1 weiße Angorakage bei Klara Friebe, Viktoriastraße 25.

### Zugeflogen:

1 gelbgrüner Wellensittich bei Margarete Mansfeld, Webskystraße 11, II; 1 gelbgrüner Wellensittich bei Johannes Schlafke, Schleiermacherstraße 10; 1 grüner Wellensittich bei Gertrud Warmhold, Gustav-Freitag-Straße 23; 1 blauer Wellensittich bei Elisabeth Bober, Herderstraße 34; 1 blauer Wellensittich bei Wilhelm Weinhold, Trinitasstraße 12, Stb. III; 1 Kanarienvogel bei Karl Kraupe, Humboldtstraße 14; 1 Kanarienvogel bei Wilhelm Bartsch, Vorwerkstraße 36/38; ein Kanarienvogel bei Erna Bake, Kurfürstenstraße 27.

Un die Verlierer ergeht die Aufforderung, sich zur Geltendmachung ihrer Rechte innerhalb eines Jahres schriftlich oder mündlich im Fundamt des Polizeipräsidenten, Schweißnitzer Stadigraben Nr. 5/7, Erdgeschob, zu melden.

Breslau, 8. 7. 1938.

Der Polizeipräsident — Fundamt.

### g) anderer Behörden.

### 578. Bekanntmachung betr. die Eröffnung der Teilstrecke Sagan—Forst Ost der Reichsautobahn Berlin—Breslau—Beuthen.

Am 17. Juli 1938 wird von Sagan bis Forst Ost eine weitere Teilstrecke der Reichsautobahn Berlin—Breslau—Beuthen in Betrieb genommen und ab 11 Uhr dem allgemeinen Verkehr übergeben.

Anlässlich der Eröffnung wird auf Grund der Vorläufigen Autobahn-Betriebs- und Verkehrs-Ordnung vom 14. Mai 1935 (RSVL 1935 II, S. 421) folgendes bekanntgemacht und angeordnet:

#### 1.

Die rund 37 Kilometer lange Strecke beginnt bei Sagan an der Reichsstraße Sagan—Halbau und führt an Sorau und Triebel vorbei bis Bademeusel. Sie bildet die Fortsetzung der bisher in Betrieb befindlichen Teilstrecke Breslau—Klegnitsh—Bunzlau—Sagan.

#### 2.

Die Auf- und Abfahrt zur Autobahn ist nur an den hierfür vorgesehenen und besonders gekennzeichneten Anschließstellen gestattet und möglich.

Auf diesem Teilstück sind die Anschließstellen Sorau, Triebel und Forst Ost vorhanden.

## 3.

Die Reichsautobahn ist auf der neuen Teilstrecke 7,5 Meter breit und beiderseits mit einem 1 Meter breiten befestigten Bankett versehen. Sie wird durch einen Mittelstreich in zwei gleiche Hälften geteilt. Die Kraftfahrzeuge haben die in ihrer Fahrtrichtung rechtsliegende Hälfte rechts zu befahren. Soweit beim Überholen eine teilweise Mitbenutzung der in der Fahrtrichtung linksliegenden Hälfte nicht zu vermeiden ist, ist auf entgegenkommende Fahrzeuge zu achten.

## 4.

Die Reichsautobahn darf nur von Kraftfahrzeugen (maschinell angetriebene, nicht an Gleise gebundenen Landfahrzeugen) benutzt werden.

Verboten ist ferner jeder andere Verkehr auf der Reichsautobahn, insbesondere das Befahren mit Fahrrädern oder das Betreten oder Überschreiten der Reichsautobahn.

## 5.

Von den Benutzern der Reichsautobahn wird strengste Verkehrsdisziplin erwartet, insbesondere sind neben den Bestimmungen der Straßen-Verkehrsordnung nachstehende Verkehrsvorschriften zu beachten:

- a) Das Wenden auf der Fahrbahn ist verboten; die Fahrtrichtung kann nur über die Anschlußstellen geändert werden.
- b) Ein Halten auf der Fahrbahn ist nur aus zwingenden Gründen statthaft. Das Fahrzeug ist hierbei, soweit als möglich nach rechts zu fahren. Das befestigte Bankett darf für diesen Zweck benutzt werden. Ein Befahren der Bankette ist im übrigen nicht gestattet. Ein Betreten der Reichsautobahn vom haltenden Fahrzeug aus ist verboten.
- c) Die Reichsautobahn darf nicht zur Erteilung von Fahrunterricht und zur Abhaltung von Führerprüfungen benutzt werden. Rennfahrten und dergl. dürfen nur mit Zustimmung der Obersten Bauleitung in Breslau stattfinden.
- d) Den Anordnungen der Verkehrspolizei und der Bediensteten der Reichsautobahnen ist unbedingt Folge zu leisten.

## 6.

Es ist verboten, die Reichsautobahnen einschließlich ihrer Nebenanlagen zu beschädigen oder zu verunreinigen, Gegenstände auf die Fahrbahn zu legen oder andere Fahrthindernisse zu bereiten, Signale nachzuahmen oder sonstige verkehrshindernde und verkehrsfährdende Handlungen vorzunehmen.

## 7.

Im übrigen gilt die vorläufige Autobahn-Betriebs- und Verkehrs-Ordnung vom 14. Mai 1935 (RdBl. 1935 II S. 421).

## 8.

Zuwiderhandlungen werden nach der Straßen-Verkehrs-Ordnung und der Vorläufigen Autobahn-Betriebs- und Verkehrs-Ordnung vom 14. Mai 1935 bestraft, soweit nicht die allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuches Anwendung finden.

Breslau, 6. 7. 1938.

R. 1. Ka. 14 R/Wa. 72.

Reichsautobahnen,  
Oberste Bauleitung Breslau.

## 579.

### Wege-Einziehung in Heidersdorf, Kreis Reichenbach.

Der öffentliche Weg, der vom nördlichen Ausgang des Oberhofes des Rittergutes Heidersdorf in nördlicher Richtung bis zu dem Klose-Winkel-Schlag führt, der sogenannte Aehleweg, soll auf Antrag der beiden Anlieger, der Zuckerfabrik Heidersdorf G. m. b. H. und der von Reinerschen Erben Heidersdorf eingezogen und als Ackerland verwendet werden.

Dieses Vorhaben wird gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 zur öffentlichen Kenntnis gebracht mit der Aufforderung, Einsprüche hiergegen binnen vier Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses bei dem Unterzeichneten geltend zu machen.

Heidersdorf, 6. 7. 1938.

Ö. Nr. 559.

Der Amtsvorsteher als Ortspolizelbehörde.

## 580.

### Polizeiverordnung

über das Verbot des Hautierhandels im Kreise Glatz.

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 wird hiernit für den Kreis Glatz der Hautierhandel in den von der Maul- und Klauenseuche befallenen Gemeinden verboten. Hierbei weise ich darauf hin, daß gemäß meiner viehkeupenpolizeilichen Anordnungen vom 8. März und 1. April 1938 (Kreisblatt Seite 35 und 60) das Betreten von Ställen und Standorten von Klauentieren im ganzen Kreise verboten ist.

Für jeden Fall der Zuwiderhandlung wird die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe bis zu 100 Reichsmark, im Nichtbeitreibungsfalle bis zu zwei Wochen Zwangshaft angedroht.

Diese Polizeiverordnung tritt mit der Veröffentlichung im Regierungsamtsblatt in Kraft.

Glatz, 20. 6. 1938.

L. III. b. Vet.

Der Landrat.

## 581.

### Bekanntmachung

betr. Landlieferungsverband.

Gemäß §§ 2, 16 und 17 Abs. 3 und 4 der Satzung wird bekanntgegeben, daß Wahlen zur Verbandsversammlung des Landlieferungsverbandes Niederschlesien in den Kreisen **Guhrau, Dels, Trebnitz** stattfinden sollen. Die Wählerlisten werden bestimmungsgemäß vom Erscheinen dieser Veröffentlichung an vier Wochen im Büro des Landlieferungsverbandes, Breslau 13, Straße der SA. Nr. 21, öffentlich zur Einsicht auslegen. Anträge auf Berichtigung sind gemäß § 17 Abs. 4 a. a. O. innerhalb einer Frist von einer Woche nach Beendigung der Auslegungsfrist beim Vorstand des Landlieferungsverbandes, Anschrift wie oben, anzubringen.

Breslau, 11. 7. 1938.

1918/38.

Der Vorstand  
des Landlieferungsverbandes Niederschlesien.

## 582.

### Bekanntmachung

betr. Wegeeinziehung in Follmersdorf, Kr. Reichenstein.

Die Firma Lignose in Reichenstein hat beantragt, zwei öffentliche Wege, die in der Gemarkung Maifriedsdorf von der Maifriedsdorf-Follmersdorfer Chauffee abzweigen und durch die Grundstücke der vorgenannten Firma führen, einzuziehen.

Ich bringe diesen Antrag gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 (O. S. S. 237) mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntnis, etwaige Einsprüche bei dem Unterzeichneten binnen vier Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses anzubringen.

Tollmersdorf, 11. 7. 1938.

Der Amtsvorsteher als Wegepolizeibehörde.

583.

### Entscheidung

betr. Grenzänderung im Kreise Strehlen

gemäß § 15 der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 (ROBl. I, S. 49) in Verbindung mit § 36 Abs. 1 Ziffer 2 der Ersten Verordnung vom 22. März 1935 (ROBl. I, S. 393) zur Durchführung der Deutschen Gemeindeordnung.

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1938 werden die Parzellen Nr. 116/0.50 und 117/0.50, Kartenblatt Nr. 1 der Gemarkung Michelwitz aus dem Gemeindebezirk Lindenbrunn in den Gemeindebezirk Michelwitz und die Parzelle Nr. 125/0.2, Kartenblatt Nr. 1 der Gemarkung Lindenbrunn aus dem Gemeindebezirk Michelwitz in den Gemeindebezirk Lindenbrunn eingegliedert.

Eine Auseinanderlegung ist von den beteiligten Gemeinden nicht beantragt worden und wird auch nicht für erforderlich gehalten.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

Strehlen, 22. 6. 1938.

R. I. 3.

Der Landrat.

584.

### Bekanntmachung

betr. Naturschutz im Kreise Guhrau.

Auf Grund des § 14 Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (ROBl. I, S. 821) und des § 8 Abs. 1 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (ROBl. I, S. 1275) wird die Eintragung der unter Nr. 28 und 31 des Naturdenkmalsbuches des Landkreises Guhrau geführten Naturdenkmale,

1 Silberpappel, 1 Tulpenbaum

— f. Verordnung des Unterzeichneten vom 5. Juni 1936 (ABl.) vom 11. Juli 1936, Stück 28 — mit dem heutigen Tage gelöscht.

Guhrau, 8. 7. 1938.

L.-M. — Ld. — III. 1255.

Der Landrat

als untere Naturschutzbehörde.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 30 Rpf.

Preis der Belegblätter und einzelner Stücke 10 Rpf. für jeden angefang. Bogen, mindestens aber 20 Rpf. für jedes Stück.

Herausgeber: Amtsblattstelle der Regierung Breslau. — Druck: F. W. Jungfer, Breslau, Neue Antonienstraße 16/18.

Geschäftsstelle des Amtsblattes im Regierungsgebäude am Lessingplatz.

# Sonderbeilage

zum Amtsblatt der Preussischen Regierung in Breslau

zu Stück 29

Ausgegeben Breslau, den 16. Juli

1938

## Genehmigung.

Aus Anlaß des Deutschen Turn- und Sportfestes genehmige ich auf Grund des § 105 e der Reichsgewerbeordnung bzw. des § 30 der Arbeitszeitordnung, daß am Sonntag, den 31. Juli d. J. im Stadtkreise Breslau

a) folgende Verkaufsgeschäfte in der Zeit von 5 bis 24 Uhr offen gehalten werden dürfen:

Lebensmittelgeschäfte, Tabakwarengeschäfte, Drogerien und Photosachgeschäfte, Papier- und Schreibwarengeschäfte, Zeitungsgeschäfte und Geschenkartikel-Geschäfte (ausgenommen Bekleidungsgegenstände),

b) und der Geschäfts- und Gewerbebetrieb im Friseurgewerbe in der Zeit von 6 bis 20 Uhr ausgeübt werden darf.

Diese Genehmigung wird an folgende Bedingungen geknüpft:

1. Jugendliche Gefolgschaftsmitglieder unter 16 Jahren dürfen zu a) überhaupt nicht und zu b) nur bis zu einer achtsündigen Sonntagsarbeit herangezogen werden.
2. Jugendliche Gefolgschaftsmitglieder über 16 Jahre und weibliche Gefolgschaftsmitglieder dürfen nicht über 12 Stunden ausschließlich der Pausen beschäftigt werden.

3. Den Gefolgschaftsmitgliedern ist zu a) bis zum 15. September d. J., zu b) bis zum 31. August d. J. eine dem Umfange der Sonntagsarbeit entsprechende Freizeit bzw. entsprechend verlängerter Urlaub zu gewähren.

4. Die Sonntagsarbeit ist nach den tariflichen Bestimmungen zu entgelten.

Gleichzeitig haben der Polizeipräsident und das Gewerbeaufsichtsamt in Breslau die Offenhaltung der unter a) der vorstehenden Genehmigung aufgeführten Verkaufsgeschäfte in der Zeit von Mittwoch, den 27. bis Freitag, den 29. Juli 1938 bis 21 Uhr und am Sonnabend, den 30. Juli 1938 bis 24 Uhr auf Grund der Bestimmungen der AZO. unter folgenden Bedingungen genehmigt:

1. Jugendliche Gefolgschaftsmitglieder beiderlei Geschlechts unter 18 Jahren dürfen an den obenbezeichneten Tagen nicht über 10 Stunden und weibliche Gefolgschaftsmitglieder nicht über 12 Stunden ausschließlich der Pausen beschäftigt werden.
2. Die Arbeitszeit, Pausen und Ruhezeiten kranklicher und gesundheitlich schwacher Gefolgschaftsmitglieder müssen so geregelt werden, daß eine Gesundheitsgefährdung vermieden wird.

Breslau, den 12. Juli 1938.

O. U. 2. 1. b.

Der Regierungspräsident.